

**Öffentliche Bekanntmachung zum
Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften**

„Hoffmannstraße-Öschweg – 2. Änderung“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsdorf hat am 17.07.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hoffmannstraße-Öschweg – 2. Änderung“ als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 7 LBO beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist aus dem folgenden Kartenausschnitt (schwarz gestrichelt umrandet) zu ersehen. Maßgebend ist der Lageplan in der zuletzt geänderten Fassung vom 06.07.2018.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hoffmannstraße-Öschweg – 2. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft
(vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung beim Bürgermeisteramt Wilhelmsdorf, Saalplatz 7, 88271 Wilhelmsdorf, Zimmer 32 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung ist im Internet eingestellt und zugänglich unter: [www.gemeinde-wilhelmsdorf.de/Öffentliche Bekanntmachung Bebauungspläne](http://www.gemeinde-wilhelmsdorf.de/Öffentliche_Bekanntmachung_Bebauungspläne).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-2 BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zuletzt geänderten Fassung, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung

der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilhelmsdorf, 23.08.2018

gez.

Sandra Flucht
Bürgermeisterin